

# Richtlinien zu sprachlichen Eingangsvoraussetzungen an der Hochschule Macromedia (vom 15.03.2021)

## I. Studium in einem deutschsprachigen Studiengang

### 1

#### Rechtliche Grundlagen für ein Studium in einem deutschsprachigen Studiengang

<sup>1</sup>Laut Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, § 58 sind von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, Sprachkenntnisse nachzuweisen, um zum Studium zugelassen werden zu können.<sup>1</sup>

<sup>2</sup>Auch laut RO-DT (Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen) werden von internationalen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen (Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004) deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum Studium an einer deutschen Hochschule befähigen.

### 2

#### Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für ein Studium in einem deutschsprachigen Studiengang

<sup>1</sup>Als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung und Einschreibung zu allen deutschsprachigen Studiengängen an der Hochschule Macromedia gelten, konform zu RO-DT § 2, die folgenden, auf entsprechenden Niveaus bestandenen Prüfungen.

	Sprachzertifikate	Macromedia Sprachvoraussetzungen
RO-DT <sup>2</sup>		<b>Niveau C1</b> des <i>Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens</i> für Sprachen (GER), <b>fortgeschrittene Kenntnisse</b>
	1) TestDaF	TDN 4 in allen Prüfungsteilen Folgende Ausnahme ist zulässig: TDN4+TDN4+TDN4+TDN3 (in einem beliebigen Prüfungsteil)
	2) DSH	DSH 2, DSH 3
	3) Deutsches Sprachdiplom (DSD)	DSD II zweite Stufe
	4) Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs	Mindestens Note „bestanden“
Nach dem GER <sup>3</sup> gleichwertige Zertifikate	Goethe-Institut	Goethe-Zertifikat C1
	telc	Deutsch C1 Hochschule
	Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD)	ÖSD C1 Oberstufe Deutsch
	Europa-Zertifikat	Europa-Zertifikat C1
	Sprachen- und Dolmetscher-Institut München	"Deutsche Sprachprüfung II" <sup>4</sup>

<sup>2</sup>Teilnahme- oder Anmeldebescheinigungen werden nicht akzeptiert.

### 3

<sup>1</sup> LHG § 58 Absatz 1 Satz 2: „Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen.“

<sup>2</sup> Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT). Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 3. Mai 2011, Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 17. November 2011, S. 3, §2.

<sup>3</sup> Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen.

<sup>4</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 i. d. F. vom 24.03.2016. Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse. S. 2, §3

## **Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für ein Studium in einem deutschsprachigen künstlerischen Bachelor-Studiengang**

<sup>1</sup>Als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung und Einschreibung zu künstlerischen deutschsprachigen Studiengängen an der Hochschule Macromedia gelten konform der SPO die folgenden, auf dem Niveau B2 nach Europäischem Referenzrahmen bestandenen Prüfungen:

- TestDaF - TDN 3 in allen Prüfungsteilen
- DSH 1
- DSD I
- Goethe-Zertifikat B2
- Telc B2
- ÖSD B2
- Europa-Zertifikat B2

### **4**

#### **Befreiende Prüfungen und Qualifikationen**

<sup>1</sup>Vom Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest kann abgesehen werden, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben wurde oder ein Germanistik-Studium erfolgreich abgeschlossen wurde.

### **5**

#### **Gültigkeit der Sprachnachweise über deutsche Kenntnisse**

<sup>1</sup>Zum jeweiligen Immatrikulationstermin darf der Sprachnachweis nicht älter als 5 Jahre sein.

## **II. Studium in einem englischsprachigen Studiengang**

### **1**

#### **Grundlage für ein Studium in einem englischsprachigen Studiengang**

<sup>1</sup>Laut Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Macromedia sind von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben haben, für ein Studium an der Hochschule Macromedia (B.A. und M.A.) erforderliche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

### **2**

#### **Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für ein Studium in einem englischsprachigen Studiengang**

<sup>1</sup>Als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung und Einschreibung zu allen englischsprachigen Studiengängen an der Hochschule Macromedia gelten konform der SPO die folgenden, auf dem Niveau B2 nach Europäischem Referenzrahmen bestandenen Prüfungen:

- TOEFL ibt – 72 Punkte
- IELTS Academic Test – 6.0. Punkte

### **3**

#### **Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für ein Studium in einem englischsprachigen Westminster-Studiengang**

Als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung und Einschreibung zu allen englischsprachigen Bachelor of Honours-Studiengängen an der Hochschule Macromedia gelten die folgenden Prüfungen:

- TOEFL ibt – 72 Punkte | für B.A. International Management 78 Punkte
- IELTS Academic Test – 6.0. Punkte, mind. 5.5 Punkte in jedem Prüfungsteil

### **4**

#### **Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für ein Studium in einem englischsprachigen künstlerischen Bachelor-Studiengang**

<sup>1</sup>Als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung und Einschreibung zu künstlerischen englischsprachigen Studiengängen an der Hochschule Macromedia gelten konform der SPO die folgenden, auf dem Niveau B1 nach Europäischem Referenzrahmen bestandenen Prüfungen:

- TOEFL ibt – 61 Punkte
- IELTS Academic Test – 5.0. Punkte

## 5

### Befreiende Prüfungen und Qualifikationen

<sup>1</sup>Vom Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest kann abgesehen werden, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung oder einem englischsprachigen Studienprogramm erworben wurde oder ein Anglistik- oder Amerikanistik-Studium erfolgreich abgeschlossen wurde.

## 6

### Gültigkeit der englischen Sprachnachweise

<sup>1</sup>Zum jeweiligen Immatrikulationstermin darf der Sprachnachweis (TOEFL/IELTS) nicht älter als max. 2 Jahre sein. <sup>2</sup>Die Gültigkeit der Sprachtests oder vergleichbarer Nachweise kann auf bis zu dreieinhalb Jahre verlängert werden, falls der Bewerber oder die Bewerberin nach Absolvierung des Sprachtests mindestens ein Semester in einem englischsprachigen Programm an einer Hochschule erfolgreich studiert hat. <sup>3</sup>Folgende Aspekte müssen geprüft werden:

- Es wurden mindestens 72 Punkte im TOEFL / 6.0 Punkte im IELTS erreicht.
- Es wurde mindestens ein Semester in einem englischsprachigen Programm studiert (z.B. Auslandssemester in B.A.-Studiengängen).

Folgende Sprachzertifikate sind lebenslang gültig:

- First Certificate in English (FCE Cambridge), Grade C
- Certificate in Advanced English (CAE Cambridge)
- Certificate of Proficiency in English (CPE Cambridge)

## 7

### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Die Richtlinien zu sprachlichen Eingangsvoraussetzungen an der Hochschule Macromedia ersetzen die Richtlinien vom 13.06.2016 und treten ab dem 15.03.2021 in Kraft.

München, den 15.03.2021



Dr. Reimar Müller-Thum  
Geschäftsführer/Vizepräsident Hochschule Macromedia

## Anlage 1

### **Befreiende Prüfungen und Qualifikationen für ein Studium in einem deutschsprachigen Studiengang**

<sup>1</sup>Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit mit dem Zweck des Studiums an der Hochschule Macromedia werden Bewerber und Bewerberinnen befreit, wenn sie folgende Sprachprüfungen erfolgreich bestanden haben bzw. folgende Qualifikationen besitzen<sup>5</sup>:

1. Der Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs („Abi-Bac“) einer Sekundarschule erworben wurde (Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10.7.1980)
2. Das französische Diplôme du Baccalauréat mit Option internationale der deutschen Abteilungen (Abkommen zwischen der der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréats vom 13.05.1994)
3. Das Europäische Abitur an den Europäischen Schulen insofern eine Prüfung im Fach Deutsch als erste Sprache (L1) oder zweite Sprache (L2) erfolgreich absolviert wurde („Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen“ vom 17.08.1994, „Allgemeine Abiturprüfungsordnung“, AZ: 2014-11-D-11-de-3, und „Durchführungsbestimmungen zur europäischen Abiturprüfungsordnung“, AZ: 2015-05-D-12-de-6, in den jeweils geltenden Fassungen)
4. US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch (Beschluss der KMK vom 10./11.9.1992)
5. Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien
6. Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg
7. Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Italien)
8. Das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Ginnasiale „Luigi Galvani“ in Bologna, Italien (Beschluss der KMK vom 06.03.2002)
9. Das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Ginnasio Statale „M.Gioia“ in Piacenza, Italien (Beschluss der KMK vom 27.09.2005)
10. Das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache am „Educandato Statale Collegio Uccellis“ in Udine, Italien (Beschluss der KMK vom 28.03.2006)
11. Das Abschlusszeugnis eines deutsch-irischen zweisprachigen Sekundarabschlusses (bilingual Leaving Certificate) an der Deutschen Schule Dublin, St. Kilian's, Irland (Abkommen vom 29.05.2006)
12. Das Abschlusszeugnis der bilingualen Abteilungen am Liceo Ginnasio Statale „Romagnosi“ in Parma und am Liceo Classico Statale Socrate in Bari, Italien (Beschluss der KMK vom 11.12.2007)

---

<sup>5</sup>Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 i. d. F. vom 24.03.2016. Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse. S. 5, Anhang

13. Das Abschlusszeugnis der internationalen Abteilung deutscher Sprache an der Scuola Internazionale Europea „A. Spinelli“ in Turin, Italien (Beschluss der KMK vom 17.03.2010)
14. Das Abschlusszeugnis der Internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Classico „Guiseppe Garibaldi“ in Neapel, Italien (Beschluss der KMK vom 10./11.12.2013)
15. Das Abschlusszeugnis der Internationalen Abteilung deutscher Sprache am Liceo Classico Statale „Umberto I“ in Palermo, Italien (Beschluss der KMK vom 23./24.03.2016)
16. Die polnische Maturaprüfung im Fach Deutsch an allgemeinbildenden Lyzeen mit bilingualem Bildungszweig mit dem Fach Deutsch als zweiter Unterrichtssprache. („Gemeinsamen Absichtserklärung über die Anerkennung der polnische Maturaprüfung im Fach Deutsch, abgelegt von Absolventinnen und Absolventen des bilingualen Bildungszweigs am allgemeinbildenden Lyzeum mit dem Fach Deutsch als zweite Unterrichtssprache als Sprachnachweis für den Hochschulzugang in Deutschland zwischen dem Ministerium für nationale Bildung der Republik Polen und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 27.08.2009 und Beschluss der KMK vom 17.09.2008)

## **Befreiende Prüfungen und Qualifikationen für ein Studium in einem englischsprachigen Studiengang**

<sup>1</sup>Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit mit dem Zweck des Studiums an der Hochschule Macromedia werden Bewerber und Bewerberinnen befreit, wenn sie folgende Sprachprüfungen erfolgreich bestanden haben bzw. folgende Qualifikationen besitzen:

1. "English A" auf dem Higher level im International Baccalaureate (IB) Diploma.  
Für künstlerische Studiengänge: "English A" auf dem Higher level (mind. grade 4) oder Standard level (mind. grade 5)
2. Schulbescheinigung über Englischniveau B2 gemäß dem GER
3. First Certificate in English (FCE Cambridge), Grade C
4. Certificate in Advanced English (CAE Cambridge)
5. Certificate of Proficiency in English (CPE Cambridge)
6. TOEIC 736 Punkte
7. TOEFL ITP 543 Punkte
8. BULATS 56 Punkte
9. English for Business EFB Level 3
10. UNIcert Level II
11. KMK-Fremdsprachenzertifikat Level III
12. PTE – 59 Punkte

## **Befreiende Prüfungen und Qualifikationen für ein Studium in einem Westminster-Studiengang:**

1. PTE Academic -54 Punkte, mind. 51 in jedem Prüfungsteil
2. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE)/ Proficiency and the Certificate of Proficiency in English (CPE) - 169 Punkte, mind. 162 in jedem Prüfungsteil
3. Cambridge General Certificate of Secondary Education (GCSE)/ International General Certificate of Secondary Education (IGSCE) – mind. Note "C" im Fach Englisch
4. International Baccalaureat:
  - English A: Literature (SL grade 4 or HL grade 4)
  - English A: Language & Literature and English B (SL grade 5 or HL grade 4)
  - English Literature & Performance (SL grade 5)

## **Befreiende Prüfungen und Qualifikationen für ein Studium in einem englischsprachigen Studiengang für Freemover**

1. Note „VG“ im Level Englisch C oder im Level A und B im schwedischen Abschlusszeugnis der Gymnasialschule (Slutbetyg Gymnasieskolan)
2. Note „7“ im isländischen Abschlusszeugnis (Studentsprof)
3. Note „7“ im Englisch A oder Note „10“ im Englisch B im dänischen Abschlusszeugnis (Bevis for Studentereksamen)
4. Bestätigung der Schule / Hochschule über Englisch auf B2 Niveau.